

Schützenfestordnung

des Schützenvereins Melbeck und Umgegend von 1921 e.V

§ 1 Schützenfest

Das Schützenfest ist der Höhepunkt des Schützenjahres. Es besteht eine Ehrenpflicht für alle Mitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Schützenfest teilzunehmen.

§ 2 Termin des Schützenfests

Das Schützenfest findet am letzten vollständig im Monat Mai gelegenen Wochenende statt. Handelt es sich dabei um das Pfingstweekende, wird das Schützenfest ein Wochenende früher gefeiert.

§ 3 Ablauf des Schützenfests

Den Ablauf des Schützenfests bestimmt der Festausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Ausschreibung des Schießens auf die Königsscheibe und auf die weiteren Festscheiben ist in der Anlage „Ausschreibung zum Schützenfest“ zu der Schützenfestordnung geregelt. Es ist Aufgabe des Vorstands, diese Anlage fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.

§ 4 Königsteam

Zum Königsteam gehören

- der Schützenkönig mit bis zu zwei Adjutanten
- die Schützenkönigin mit einer Adjutantin
- der/die Bogenkönig/in mit Adjutant(in)
- der/die Jugendkönig/in mit Adjutant(in)
- der/die Schülerkönig(in)
- der/die Bogenschülerkönig(in)
- der/die Volkskönig(in)
- der/die Feuerwehrkönig(in)
- die Kindermajestäten.

§ 5 Aufgaben des Königteams

Der Schützenkönig repräsentiert den Verein beim Schützenfest, beim Besuch auswärtiger Schützenfeste, beim Kreisschützenfest, beim Bezirksschützenfest, beim Königsball und bei weiteren Veranstaltungen. Das Königsteam unterstützt den Schützenkönig bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ist der Schützenkönig im Einzelfall verhindert, vertritt ihn die Schützenkönigin. Ist bei einem Schützenfest ein Schützenkönig nicht ermittelt worden, tritt an seine Stelle die Schützenkönigin.

§ 6 Aufhängen der Königsscheibe

Die Königsscheibe soll binnen drei Monaten nach dem Schützenfest bei dem Schützenkönig aufgehängt werden.

§ 7 Königsball

Der Königsball findet am ersten Sonnabend im Monat November statt. Der Schützenkönig richtet den Königsball im Einvernehmen mit dem Vorstand aus.

§ 8 Königsgeld

Das Königsgeld beträgt für den Schützenkönig 1500,00 € und für die Schützenkönigin 300,00 €. Ist die Schützenkönigin an die Stelle eines Schützenkönigs getreten, erhält sie nach Entscheidung des Vorstands ein erhöhtes Königsgeld. Anfallende Strafge­lder, Spenden und Einnahmen aus zusätzlichen Schüssen auf die Königsscheibe erhält die jeweilige Majestät.

§ 9 Abweichende Regelungen

Der Vorstand kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen von den Regelungen dieser Schützenfestordnung abweichen. Dazu bedarf es einer Entscheidung durch die Mehrheit seiner Mitglieder.